

24 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 21. 11. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³
je Fahrkilometer | 1,46 S, |
| 2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm ³
je Fahrkilometer | 2,58 S, |
| 3. für Personen- und Kombinationskraftwagen
je Fahrkilometer | 4,60 S. |

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,55 S je Fahrkilometer.“

2. Dem § 77 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 10 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt mit 1. August 1994 in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Der Anlaßfall für die Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ ist im Monat Juli 1994 eingetreten.

Ziel:

Es soll der Vereinbarung über die Valorisierung des „Amtlichen Kilometergeldes“ Rechnung getragen werden.

Inhalt:

Die Entschädigungssätze werden der Veränderung des Subindex „Privater Kraftfahrzeugverkehr“ entsprechend neu bemessen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Kosten der Anhebung des amtlichen Kilometergeldes werden rund 22 Millionen Schilling je Kalenderjahr betragen. Da diese Regelung mit 1. August 1994 in Kraft treten soll, entfallen auf den Rest des Jahres 1994 rund 9,2 Millionen Schilling. Die budgetäre Bedeckung hätte aus den jeweiligen Budgetsätzen zu erfolgen.

Erläuterungen

Entsprechend einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes aus dem Jahre 1978 wird das amtliche Kilometergeld anhand des Subindex „Privater KFZ-Verkehr“ des Statistischen Zentralamtes valorisiert. Übersteigt der Subindex — gerechnet ab dem für die letzte Anhebung maßgebenden Indexwert — den Schwellenwert von 7%, so ist das Kilometergeld mit Beginn des Folgemonats um das Ausmaß der Prozentsteigerung seit dem letzten Indexwert anzuheben.

Nach 1978 ist das Kilometergeld siebenmal auf diese Weise angehoben worden, zuletzt mit Wirkung vom 1. Februar 1992 (maßgebender Indexstand I/1992: 119,0). Im Juli 1994 hat der Index den Wert 128,2 erreicht und damit die 7%-Schwelle überschritten. Er liegt um **7,7%** über dem letzten Schwellenwert. Um dieses Ausmaß wäre das Kilometergeld für KFZ mit Wirkung vom **1. August 1994** zu valorisieren.

Eine solche Valorisierung ist nur durch Novellierung der Reisegebührenvorschrift 1955 möglich.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.